

Schriften zur Rechtstheorie

---

Heft 183

**Die Zeitlichkeit des positiven Rechts  
und die Geschichtlichkeit  
des Rechtsbewußtseins**

**Momente der Ideengeschichte und Grundzüge  
einer systematischen Begründung**

**Von**

**Stephan Kirste**



**Duncker & Humblot · Berlin**

STEPHAN KIRSTE

Die Zeitlichkeit des positiven Rechts  
und die Geschichtlichkeit des Rechtsbewußtseins

**Schriften zur Rechtstheorie**

**Heft 183**

# Die Zeitlichkeit des positiven Rechts und die Geschichtlichkeit des Rechtsbewußtseins

Momente der Ideengeschichte und Grundzüge  
einer systematischen Begründung

Von  
Stephan Kirste



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kirste, Stephan:**

Die Zeitlichkeit des positiven Rechts und die Geschichtlichkeit des Rechtsbewußtseins : Momente der Ideengeschichte und Grundzüge einer systematischen Begründung / von Stephan Kirste. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998  
(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 183)  
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1997  
ISBN 3-428-09318-6

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0472  
ISBN 3-428-09318-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ⊕

## Vorwort

Das Thema Recht und Zeit wurde lange in der Rechtsphilosophie stiefmütterlich behandelt. Eine dualistische Fragestellung dominierte die Forschung: das Problem von „Recht in der Zeit“ einerseits und „Zeit im Recht“ andererseits. Beide Perspektiven setzen „die“ Zeit als ein einheitliches und vorgegebenes Prinzip voraus, „in“ dem dann das Recht zu verorten ist, bzw. das selbst in seinen quantifizierbaren Aspekten vom Recht erfaßt wird. Auch der letztgenannte Aspekt führt im Grunde nicht dazu, diese gegebene Zeit selbst als etwas vom Recht Gestaltbares anzusehen. Diese Konzeptionen werden unterstützt von der gängigen Vorstellung einer umgreifenden, sozusagen absoluten Zeit. Doch ist zu fragen, ob sich nicht die in rechtlichen Institutionen Arbeitenden weniger an dieser „objektiven“ Zeit orientieren - obwohl sie natürlich auf die Uhr sehen - als vielmehr an der Prozeßdramatik, an der eingeräumten Redezeit im Parlament und ähnlichem. Diese Dramatik ist primär nach Wertgesichtspunkten gestaltet und wird nur sekundär auf natürliche, aber auch auf subjektive oder soziale Zeiten bezogen: man sieht erst dann auf die Uhr und in den Kalender, wenn es ein rechtliches Ereignis erfordert; der Anhörungstermin verging wie im Fluge, obwohl oder gerade weil einem als Beteiligten in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Aber auch die grundlegende Frage, was im Recht als gegenwärtig noch interessierende Vergangenheit oder schon relevante Zukunft angesehen werden muß, wird vom Recht selbst festgelegt. Das veranlaßt dazu, einmal der Frage nachzugehen, ob es nicht so etwas wie eine eigene rechtliche Zeit gibt.

Hätte ich mir, als ich die Arbeit in Angriff nahm, ein realistisches Bild von ihrem Umfang gemacht, hätte ich das Vorhaben beiseite gelegt und nicht zum Thema einer Dissertation gewählt. Hätte ich, als ich die Arbeit in Angriff nahm, gewußt, wie umfangreich sie dann durch meinen verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Alexander Hollerbach, in jeder Hinsicht unterstützt wurde, hätte ich sie ohne zu zögern wieder aufgenommen. Nicht nur die langjährige Mitarbeit am Seminar für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht der Universität Freiburg, vor allem auch die Möglichkeit, dort „Rechtsphilosophische Quellenlektüren“ und Kolloquien abhalten zu dürfen, haben den Boden bereitet, auf dem sie gedeihen und erfolgreich abgeschlossen werden konnte. So lag sie dann im Sommersemester 1997 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vor und wurde als Dissertation angenommen.

Mit Schiller darf ich deshalb nicht aus Pflicht sondern aus Neigung in erster Linie Herrn Professor Dr. Alexander Hollerbach für diese vertrauensvolle Unterstützung bei der Anfertigung der Arbeit danken. Inhaltlich lebt eine solche Arbeit von vielen Anregungen aus Gesprächen und Seminaren. Professor Dr. Thomas Würtenberger trug nicht nur durch sein Zweitgutachten, sondern auch durch die gewährte Möglichkeit, an mehreren Seminaren teilzunehmen, wesentlich zur Bereicherung der Arbeit bei. Für seine Mühe möchte ich ihm besonders danken. Die Überarbeitung der Dissertation für den Druck verdankt manche Anregung den intensiven Dialogen, die ich im Sommersemester 1997 jeden Dienstag abend mit Professor Gröschner in Jena führen durfte. Einen immer erneuten Impuls, die Darstellung klarer zu fassen, erhielt die Druckfassung durch die Arbeit am Lehrstuhl von Herrn Professor Brugger in Heidelberg in der Abschlußphase. Nicht nur der Leser wird ihm die Aufforderungen dazu danken. In dieser Hinsicht gilt mein Dank aber auch den zum Teil langjährigen Teilnehmern meiner oben genannten Veranstaltungen. Ihre kritische Mitarbeit hat in ganz besonderer Weise zur Differenziertheit dieser Arbeit beigetragen. Sie, wie manche, die vielleicht wesentlich an der Ausbildung der Ideen für diese Arbeit oder ihrer Korrektur beteiligt waren, können nicht alle erwähnt werden. Stellvertretend sei mein Kollege am Seminar, Dr. Michel Paroussis, genannt, der sich besonders der altgriechischen Ausdrücke angenommen hat. Schließlich aber - wegen der damit verbundenen Anerkennung und der Bedeutung für die Veröffentlichung - nachdrücklich möchte ich der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg i. Br., die den Druck der Arbeit mit einem großzügigen Zuschuß förderte, danken.

Obwohl thematisch einschlägig, konnten einige Neuerscheinungen wegen des Standes der Überarbeitung nicht mehr berücksichtigt werden. Zum Thema „Recht und Zeit“ vor allem der Tagungsband der „Association international de méthodologie juridique“ zum Thema „Le Temps et le droit“, herausgegeben von P.-A. Côté und J. Fremont; zu diesem Thema und zum Thema „Recht und Geschichtlichkeit in ideengeschichtlicher Perspektive“ auch: „Recht zwischen Natur und Geschichte. Le droit entre nature et histoire“, herausgegeben von F. Kervegan u. H. Monhaupt; schließlich zum Thema „Rechtsbewußtsein“: „Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein“ herausgegeben von E.-J. Lampe.

Freiburg, im Dezember 1997

Stephan Kirste

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b>	<b>15</b>
A. Fragestellung der Arbeit.....	15
B. Zum Forschungsstand.....	17
I. Recht und Zeit.....	18
II. Recht und Geschichtlichkeit.....	21
<i>Erster Teil</i>	
<b>Zeitlichkeit und Geschichtlichkeit des Rechts in der Geschichte der Rechtsphilosophie</b>	<b>24</b>
A. Antike.....	26
I. Ordnung und Zeit im Alten Ägypten .....	29
II. Der Übergang zur griechischen Antike .....	34
III. Anaximander (610 - 546 v. Chr.).....	36
IV. Heraklit (544 - 483 v. Chr.).....	40
V. Parmenides (ca. 540 - nach 480 v. Chr.) .....	42
VI. Solon (ca. 640 - 560 v. Chr.).....	43
VII. Sophisten.....	45
1. Protagoras (484 - 414 v. Chr.) .....	45
2. Gorgias (480 - 398 v. Chr.).....	46
3. Hippias (um 400 v. Chr.) .....	47
VIII. Sokrates (ca. 470 - 399 v. Chr.) .....	48

IX. Historik .....	49
1. Herodot (484 - ca. 430 v. Chr.).....	51
2. Thukyrides (ca. 460 - 400 v. Chr.).....	52
X. Platon (427 - 347 v. Chr.) .....	54
1. Starrheit der Gesetze und Flexibilität des Staatsmannes.....	55
2. Verfassungswandel (μεταβολή πολιτειῶν).....	60
a) Der Verfassungsverfall .....	62
b) Menschliches Handeln und Verfall.....	65
c) Die Bewegung der Lebewesen .....	68
d) Platons Zeitlehre .....	69
e) Zeit und μεταβολή πολιτειῶν.....	71
XI. Aristoteles (384 - 322 v. Chr.) .....	72
1. Die Dynamik des Rechts bei Aristoteles.....	73
a) Zu den Formen des Rechts bei Aristoteles .....	73
b) Beweglichkeit des Naturrechts .....	75
aa) κίνησις und μεταβολή in der praktischen Philosophie des Aristoteles .....	79
(1) Gewohnheit (ἡθός) und Gesetz.....	79
(2) Ganzheitlichkeit und Unbewegtheit der Lust (ἡδονή) .....	82
(3) Der Verfassungswandel (μεταβολή πολιτειῶν) .....	84
(a) Verfassungsformen und Wandel.....	84
(b) Verfassungswandel und Kreislauf .....	86
bb) Bewegung, Wandel und Veränderung in der Prima Philosophia und der Naturphilosophie.....	90
(1) Die Grundbedeutung von Bewegung.....	90
(2) Formen von Bewegung und Wandel.....	92
(3) Natürliche und gewaltsame Bewegung .....	93
(4) Arten der Bewegung der Wesen .....	94
cc) Zusammenfassung und Beziehung der Bewegungslehre auf die Beweglichkeit des Naturrechts .....	97
(1) Naturrecht .....	98
(2) Gesetzesrecht .....	103
(3) Verfassung .....	104
2. Die Zeitlichkeit des Rechts bei Aristoteles .....	105

a)	Aristoteles' Zeitlehre .....	106
b)	Einige Aspekte der Zeitstruktur der Praxis .....	111
c)	Zusammenfassende Überlegungen zur Zeitlichkeit des politischen Rechts bei Aristoteles .....	113
B.	Mittelalter - Augustinus (354 - 430) .....	116
I.	Die Hierarchie der Gesetze .....	117
II.	Augustins Zeitauffassung .....	121
1.	Ewigkeit und Zeit .....	122
2.	Zeit .....	124
3.	Zeit und Ewigkeit .....	128
4.	Ewigkeit, Zeit und Geschichte .....	130
C.	Recht, Zeit und Geschichtlichkeit im Deutschen Idealismus .....	134
I.	Immanuel Kant .....	134
1.	Kants Zeitbegriff .....	135
a)	Die Zeit als reine Form sinnlicher Anschauung .....	135
b)	Objektivität und Konkretionen der Zeit .....	141
aa)	Transzendentale Apperzeption und Zeit .....	141
bb)	Schema und Zeit .....	146
cc)	Zeit in den Analogien der Erfahrung .....	149
c)	Zusammenfassende Bemerkung zu Kants Zeitbegriff .....	151
2.	Der Kontrast von Zeit und Sittlichkeit in der praktischen Philosophie ..	153
a)	Trennung von zeitlicher Naturkausalität und zeitloser Kausalität aus Freiheit .....	154
b)	Zeit und praktische Freiheit .....	155
3.	Recht und Zeit bei Kant .....	163
a)	Rechtsbegriff und Zeit .....	163
b)	Provisorischer und peremtorischer Besitz .....	167
aa)	Das Erlaubnisgesetz .....	167
bb)	Provisorische Verhältnisse im Allgemeinen .....	170
cc)	Der Übergang zu peremtorischen Verhältnissen .....	172
c)	Abschließende Bemerkungen zur Zeit des Rechts und der Geschichte bei Kant .....	175
	Exkurs zu Günther Winklers „Zeit und Recht“ .....	177

II. Georg Wilhelm Friedrich Hegel.....	181
1. Grundzüge der Entfaltung des Zeitbegriffs in Natur- und Geistphilosophie .....	183
a) Der Begriff der Zeit .....	185
b) Die natürliche Zeit .....	189
c) Die Zeit des Geistes .....	194
aa) Der subjektive Geist .....	198
bb) Der objektive Geist.....	200
(1) Die Zeit der Weltgeschichte.....	201
(2) Zeit und Geschichte der Philosophie.....	204
2. Die rechtliche Zeit.....	207
a) Dasein und Zeitlichkeit des freien Willens.....	208
b) Zeit und abstraktes Recht.....	210
aa) Zeit und Person .....	211
bb) Zeit und Eigentum.....	211
(1) Die körperliche Ergreifung .....	213
(2) Die Formierung.....	214
(3) Der Gebrauch .....	215
c) Zeit und Gesetz.....	218
d) Zeit und Verfassung.....	227
3. Zusammenfassende Bemerkung.....	230
D. Phänomenologie und Existenzphilosophie.....	232
I. Phänomenologische Ansätze zum Problem von Recht und Zeit .....	232
1. Husserls „Phänomenologie des inneren Zeitbewußtseins“ .....	233
a) Die Ausschaltung der objektiven Zeit .....	233
b) Die Konstituierung der Zeit im Bewußtseinsstrom .....	235
c) Die Zeitlosigkeit des Zeitflusses.....	238
d) Intersubjektive und soziale Zeit bei Husserl? .....	240
2. Gerhart Husserl zu Recht und Zeit.....	242
a) Abstrakte und konkrete Zeit des Rechts .....	243
aa) Zeitsein der Kunstwerke und des Rechts.....	243
bb) Entzeitung des Rechts .....	245
cc) Verzeitung des Rechts .....	248

b)	Die Typologie des Zeitmenschen .....	252
II.	Existenzphilosophische Ansätze .....	255
1.	Sein und Zeit.....	255
a)	Dasein als In-der-Welt-sein .....	256
b)	Die Zeitlichkeit des Daseins .....	260
c)	Die zeitliche Erstreckung des Daseins in umfassende Geschehenszusammenhänge .....	266
aa)	Zeitlichkeit und Geschichtlichkeit.....	266
bb)	Innerzeitigkeit und öffentliche Zeit.....	269
2.	Recht und Zeit.....	272
a)	Der Ort des Rechts.....	272
b)	Maihofers Konzeption von der Zukunftsbezogenheit des Rechts.	274
c)	Geschichtlichkeit der Existenz und Geschichtlichkeit des Rechts bei van der Ven.....	276
d)	Zeitlichkeit und Geschichtlichkeit von Recht unter Berufung auf fundamentalontologisches Denken? .....	277
e)	Aussagen zur Zeitlichkeit und Geschichtlichkeit der Inhalte des Naturrechts .....	279
f)	Zu Recht und Gesetz im seynsgeschichtlichen Denken.....	280
g)	Zusammenfassende Bemerkung zu Recht und Zeit bei Heidegger..	285
3.	Kurze Bemerkung zu Recht, Zeit und Geschichtlichkeit bei Jaspers.....	286
E.	Das Problem von Recht und Zeit in der Systemtheorie.....	289
I.	Systeme und Zeit.....	289
1.	Autopoietische Systeme.....	289
2.	Strukturen und Veränderung.....	292
a)	Strukturen .....	292
b)	Funktion von Strukturen.....	293
c)	Veränderung von Strukturen .....	295
d)	Drei Formen der Änderung von Strukturen.....	295
aa)	Anpassung .....	295
bb)	Ausgleich von Systemwidersprüchen.....	296
cc)	Morphogenese .....	296
e)	Temporalisierung von Komplexität.....	297
3.	Systemoperationen und Zeit .....	298

a)	Die Zeiten der Systeme.....	298
b)	Die Dimensionen der Zeit.....	301
II.	Rechtssystem und Zeit .....	302
1.	Rechtssystem.....	302
a)	Der Rechtscode und die Einheit des Rechtssystems.....	303
b)	Programme .....	304
c)	Positivität und Geltung .....	305
aa)	Positivität .....	305
bb)	Geltung.....	307
cc)	Rechtsänderung .....	308
dd)	Kontinuität und Diskontinuität im Rechtssystem.....	309
ee)	Temporalisierung von Komplexität und Hierarchien .....	310
2.	Die Funktion des Rechts in zeitlicher Hinsicht.....	315
3.	Kritische Anmerkungen .....	318
a)	Normbegriff.....	318
b)	Recht, Bewußtsein, Mensch .....	320

*Zweiter Teil*

	<b>Vergegenwärtigung</b>	326
A.	Problemstellung.....	326
B.	Der Weg der Verinnerlichung von Zeit und Recht.....	336
C.	Übergang .....	349

*Dritter Teil*

	<b>Grundzüge einer Theorie der Zeitlichkeit des Positiven Rechts</b>	351
A.	Die Zeitordnung des Rechts .....	352
I.	Entzeitlichung auf Zeit .....	352
II.	Ausgedehnte Gegenwart .....	356

III.	Gegenwärtige Zukunft .....	357
1.	Steuerung zukünftigen Verhaltens.....	358
2.	Ausgriff auf die Zukunft .....	362
3.	Zukunftsoffenheit.....	363
4.	Rückwirkung.....	364
IV.	Gegenwärtige Vergangenheit.....	366
V.	Hierarchie.....	370
VI.	Rechtliche Zeitregelungen.....	371
1.	Rechtliche Regelung von Zeitmessung und Zeitrechnung.....	372
2.	Rechtliche Bezugszeiten .....	373
a)	Zeitablauf.....	374
b)	Termine, Fristen, Perioden .....	374
c)	Änderung der Zeitrichtung .....	378
d)	Rechtliche Zeit ohne Ausdehnung in natürlicher Zeit: die „juristische Sekunde“ .....	378
VII.	Synchronisierung .....	379
VIII.	Verzeitlichung .....	384
IX.	Zusammenfassung .....	385
B.	Zwei Einwände.....	386
I.	Zeitlosigkeit von Recht? .....	386
II.	Einwand der Geschichtlichkeit des Rechts.....	390
1.	Symmetrisierung: die Bedeutung des Rechtsbewußtseins .....	390
a)	Die Realität des Rechts als Geltung und als Aktualität.....	390
b)	Das Rechtsbewußtsein .....	392
c)	Symmetrisierung als Übernahme rechtlicher Verpflichtung in zeitlicher Hinsicht.....	396
2.	Geschichtlichkeit des Rechtsbewußtseins .....	398
a)	Zusammenfassende Bemerkung zu den bisher aufgetretenen Aspekten von Geschichtlichkeit .....	399
b)	Philosophische Aspekte der Geschichtlichkeit des Rechtsverständnisses.....	404

aa)	Dilthey .....	404
bb)	Gadamer .....	409
	(1) Verstehen und Vorverständnis .....	409
	(2) Verstehen und Anwendung .....	411
	(3) Rechtliches Verstehen .....	414
c)	Rechtsphilosophische Gesichtspunkte der Geschichtlichkeit des Rechts .....	415
aa)	Grundfragen .....	415
	(1) Geschichtlichkeit als historische Abhängigkeit des Rechts .....	416
	(2) Der dynamische Begriff der Geschichtlichkeit des Rechts .....	417
	(3) Geschichtlichkeit als Mitte und der Bezug zum Menschen .....	418
	(4) Entwicklungsgeschichtlichkeit des Rechts .....	419
bb)	José Llomparts Konzeption der Geschichtlichkeit der Rechtsprinzipien .....	425
cc)	Arthur Kaufmann .....	426
III.	Abschließende Überlegungen .....	429

<b>Literaturverzeichnis</b>	436
<b>Personenverzeichnis</b>	463
<b>Sachverzeichnis</b>	468

## **Einleitung**

### **A. Fragestellung der Arbeit**

Steht das Recht nur einfach in einer natürlichen Zeit oder gibt es eine eigene Zeitlichkeit des Rechts? Existiert das Recht nur in der geschichtlichen Zeit des Subjekts oder Daseins, oder hat es ihm gegenüber eine eigene Zeitstruktur?

Die gegenwärtige Vorstellung von Zeit scheint geteilt zu sein: einerseits ist sie ein absoluter und objektiver Ordnungsrahmen, in den sich alle Prozesse fügen müssen, die selbst nicht zeitkonstituierend sein sollen; zum anderen aber hat sich die differenzierte Vorstellung eines inneren Zeitbewußtseins entfaltet, das nicht nur diese äußere Zeit abbildet, sondern selbst in vielfältiger Weise zeitkonstituierend sein soll. Als zeitbestimmende Qualität des inneren Zeitbewußtseins wird insbesondere die Geschichtlichkeit des Daseins angegeben. Von seiner Endlichkeit her ordnet es zeitliche Erstreckungen und die Dimensionen der Zeit; von den Bezügen auf sich ordnet das Dasein aber auch seine „Weltzeit“. Die genannte Vorstellung der absoluten Zeit sinkt demgegenüber in einen Status des „Vulgären“, jedenfalls Unmaßgeblichen herab. Nach der anderen Vorstellung hingegen scheint Zeit abstrakt, quantifizierbar zu sein und bietet so einen einfach zu handhabenden Bezugsrahmen zur Verortung sämtlicher in ihr stattfindender Prozesse. Doch kann man fragen, was sie denn eigentlich ist, wenn keine sie hervorbringenden Ereignisse mehr genannt werden können. Sie wird zum einzigen Moment der Wirklichkeit, auf das zwar alles andere bezogen und - nach der Vorstellung von der Zeit als Vernichterin alles Seienden, als Fluß etc. - von ihm bestimmt wird, das sich aber selbst aus diesen Prozessen herauhält und gewissermaßen über diesen Wassern schwebt. Geht man von ihr aus, muß auch das Zeitbewußtsein eine letztlich unmaßgebliche subjektive Repräsentanz dieses Objektiven und Absoluten sein.

Kann in einem solchen Dualismus der Auffassungen von Zeit die Zeitlichkeit der kulturellen Erscheinungen, und insbesondere des Rechts, sinnvoll begründet werden? Muß nicht die Zeitlichkeit der Kultur entweder als ein in die absolute Zeit und nach ihr bloß quantifizierbar erfassbares Ereignis fallen und sie lediglich unter quantitativen Aspekten in sich aufnehmen. Insoweit würde Recht also etwa in Bezug auf Geltungsbeginn und Ende, Fristen, Termine etc. betrachtet. Oder aber Recht wird vornehmlich in der Form der inneren Auseinandersetzung mit ihm, als Rechtsbewußtsein und hier als „im Recht Sein“ des Daseins gefaßt wird. Dieses steht in der Gefahr, alle Festigkeit mit seiner Ge-

schichtlichkeit und der ihr eigentümlichen Ordnung der Zeitdimensionen und Zeitextensionen mit sich zu reißen. Wenn sich eine solche Betrachtung nicht die Möglichkeit der zeitlichen Koordinierung der daseinsmäßig konstituierten Zeiten überhaupt verschließt, so kommt sie mit dieser Abstimmung doch in erhebliche Schwierigkeiten.

Eine Untersuchung der Zeitlichkeit des Rechts kann sich mit einem solchen Dualismus nicht zufrieden geben. Sie wird, um dem Recht als einem objektiven und zugleich subjektiven Phänomen gerecht werden zu können, nach einer vermittelnden Lösung Ausschau halten müssen. Sie wird freilich, wenn sie zudem noch die genannten Auffassungen ernst nimmt, beiden ihre relative Begründung einräumen. Dies gelingt am ehesten, wenn deren historische Genese dargestellt wird.

Die Feststellung des Ungenügens des genannten Dualismus zwischen objektiver und subjektiver Zeitvorstellung für die Bestimmung der Zeitlichkeit der kulturellen Erscheinungen ist nun nicht eine Erkenntnis, die erstmals in dieser Arbeit gewonnen würde. „Von allen Sinnformationen und Sinnkonstitutionen, über deren Entstehung, Entfaltung und Verwerfung eine Sinngeschichte Rechenschaft zu geben hat, ist die kulturelle Konstruktion der Zeit die grundlegende und umfassende“<sup>1</sup> schreibt Jan Assmann im Rahmen der grundsätzlichen Überlegungen zu Beginn seines Ägypten-Buchs. Hieran ist zweierlei bemerkenswert: zum einen die grundlegende Bedeutung der Zeit für die Sinngeschichte, zum anderen aber die kulturelle Konstruktion der Zeit als einer Form von gesellschaftlichem Sinn, der eine Kultur zugleich von anderen unterscheidet. Gesellschaftliche Zeit liegt nicht einfach vor und Geschichte fällt in sie hinein; sie wird vielmehr in kulturspezifischer Weise hervorgebracht. Greift man den Grundgedanken auf, und untersucht, wie eine Gesellschaft Zeit konstruiert, kann man aber bei einer allgemeinkulturellen Zeit nicht stehen bleiben. In Subsystemen der Gesellschaft werden eigene Zeiten hervorgebracht, und eine solche Zeit ist auch die Zeit des positiven Rechts, deren Struktur im Folgenden untersucht werden soll.

Wenn diese Untersuchung das Spezifikum rechtlicher Zeit in den Blick bekommen will, wird sie die Struktur des Rechts im Hinblick auf seine Zeiterzeugung und damit die Zeitlichkeit der rechtlichen Strukturen (in der gegenwärtigen kulturprägenden Form: das positive Recht) ins Zentrum der Aufmerksamkeit stellen müssen. Das macht sie zu einer rechtstheoretischen oder rechtsphilosophischen und nicht zu einer soziologischen. Indem das positive Recht aber zunächst nur die normativen Strukturen der rechtlichen Zeit liefert (Zeitordnung des Rechts), werden ihre Umsetzungs-, und in diesem Sinne Verwirklichungsprozesse, mit in den Blick zu nehmen sein. Das bedeutet aber, daß das indivi-

---

<sup>1</sup> Assmann 1996, S. 25 f.

duelle Rechtsbewußtsein des rechtlich Handelnden zu berücksichtigen ist. Die Verwirklichung der Zeitordnung des Rechts in dem gerade bezeichneten Sinn setzt mithin eine Übernahme von rechtlichen Zeitstrukturen in die des Handelnden voraus. Diese Übernahme ist zunächst eine Verstehensleistung. Wenn sich ihm nun verglichen mit seinen gegenwärtigen Motiven und Zukunftsentwürfen diese rechtliche Verpflichtung als eine Vergangenheitsbestimmung darstellt, kommt es darauf an, daß diese Vergangenheit mit seiner Gegenwart vermittelt wird. In der Geschichtsphilosophie wird diese Herstellung von Kontinuität dem historischen oder geschichtlichen Bewußtsein anvertraut. Dieser Gedanke soll hier aufgegriffen werden: das Rechtsbewußtsein, dem die Übersetzung der Rechtlichen Strukturen in Handlungsmotive obliegt, muß in diesem Sinne ein historisches oder geschichtliches Sein, damit die Realisierung der rechtlichen Zeitordnung gelingt. - Der Schwerpunkt der Untersuchung wird allerdings auf der Frage der Zeitlichkeit des Rechts liegen.

Diese und die Vielzahl der damit zusammenhängenden Fragen würden eine vertiefte systematischen Analyse verdienen. Wenigstens für einen juristischen Rechtsphilosophen wäre die Voraussetzung für das Gelingen eines solchen Projekts, eine gerade auch für diese Fragen aussagekräftige Zeittheorie zur Verfügung zu haben. Doch die gibt es, soweit ersichtlich, nicht. Das Thema „Zeit“ ist zweifellos aktuell<sup>2</sup>. Zeittheorien, aus denen sich ohne Umstände Antworten auf die oben gestellten Fragen ableiten ließen, liegen aber nicht vor.

Das bedeutet wiederum nicht, daß sich nicht Ansätze zu solchen Theorien über das Verhältnis von Recht und Zeit in der Geschichte der Philosophie - wenn auch häufig eher verborgen - finden ließen. Angesichts dieser Lage erscheint es sinnvoll, in einer Arbeit, die sich den genannten Fragen widmet, den Schwerpunkt auf das Ausloten des schon Gedachten zu legen und eigene Theorien in ihren Grundzügen erst zu präsentieren, wenn die Tiefe des Themas ein wenig vermessen und zugänglich gemacht worden ist.

Diese Vorbemerkungen sollten nur einen Ausblick bieten, der notwendig abstrakt bleibt und der konkreten Begründung und Herleitung bedarf.

## B. Zum Forschungsstand

Die nachfolgenden Ausführungen zu den bisherigen Arbeiten zum Thema sollen einen ersten Überblick vermitteln, der der weiteren Differenzierung und Auseinandersetzung in den systematischen Teilen der Arbeit bedarf.

---

<sup>2</sup> Etwa Klassiker der modernen Zeitphilosophie, 1993.